

Bebauungsvorschriften

zum Bebauungsplan „Schul- und Sportzentrum Herbertingen“

Gemarkung Hebertingen

I. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch - Bau GB vom 08.12.1986
(BGBL 1 S 2253) zuletzt geändert durch
Einigungsvertragsgesetz vom 23.09.1990
(BGBL 11 S 885,1122)

Verordnung über die bauliche Nutzung der
Grundstücke - Baunutzungsverordnung
(Bau NVO) in der Bekanntmachung vom
23.01.1990 (BGBL 1 S 132) zuletzt geändert
durch Einigungsvertragsgesetz vom
23.09.1990 (BGBL 11 S 885.1124)

Verordnung über die Ausarbeitung der
Bauleitpläne sowie über die Darstellung
des Planinhaltes - Plan ZVO vom 18.12.1990
(BGBL 1 1991 s. 58)

Landesbauordnung für Baden -
Württemberg LBO i.d.F. vom 19.07.1995
(GBL S. 617 1995)

Bebauungsvorschriften

zum Bebauungsplan „Schul- und Sportzentrum Herbertingen“

Gemarkung Hebertingen

II. Planungsrechtliche Festsetzung

(§9 Bau GB)

1.1 Art der baulichen Nutzung
(§9 Abs.1 Nr.1/3 BauGB)

Sondergebiet (SO gem. § 10 Bau NVO)
entsprechend den Einschrieben im Plan

1.2 Maß der baulichen Nutzung
(§9 Abs.1 Nr.1/3 BauGB)

§ 16 - 21 Baunutzungsverordnung,
entsprechend den Einschrieben im Plan.
Geregelt durch Festsetzungen der Zahl der
Vollgeschoße der GRZ, der GFZ und § 19
Abs. 4 Bau NVO.

1.3 Bauweise
(§9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

§ 22 Abs.2 Bau NVO " offene Bauweise "
entsprechend den Einschrieben im Plan.

1.4 Überbaubare Flächen
(§9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind
durch Baugrenzen festgelegt.

In den Überbaubaren Grundstücksflächen
sind Nebenanlagen nach § 14 Bau NVO
zulässig. Außerhalb der festgesetzten
Baugrenzen sind Nebenanlagen gem. § 14
Abs.1 Bau NVO nicht zugelassen.

Nebenanlagen gem § 14 Abs.2 Bau NVO
sind ausnahmsweise zulässig

(§ 23 Abs.5 Bau NVO)

Bebauungsvorschriften

zum Bebauungsplan „Schul- und Sportzentrum Herbertingen“

Gemarkung Hebertingen

**1.5 Pflanzgebot und Pflanzbindung
(§9 Abs.1 Nr.2 BauGB)**

Für das gesamte Plangebiet ist ein Grünordnungsplan (GOP) aufgestellt worden, der die Bepflanzung mit heimischen Bäumen und Sträuchern entsprechend den Einschrieben im Plan festsetzt.

Der GOP ist Bestandteil des Bebauungsplanes und somit bindend. Die Bepflanzungen sind entsprechend den Eintragungen im Plan vorzunehmen,

III. Örtliche Bauvorschriften

Siehe Satzung der Gemeinde Herbertingen über örtliche Bauvorschriften.
Baugebiet „Schul- und Sportzentrum Herbertingen“
Bellage Blatt 1 bis 4

Bebauungsvorschriften

zum Bebauungsplan „Schul- und Sportzentrum Herbertingen“

Gemarkung Herbertingen

IV. Hinweise

- Die Versickerung der Dachwässer und Oberflächenwässer ist mit dem Wasserwirtschaftsamt (WWA) abzusprechen.
- Falls durch die geplante Bebauung oberirdische oder evtl. vorhandene verkolte Gewässer betroffen werden, sind entsprechende wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich.
- Sollte sich durch die historische Erhebung von altlastverdächtigen Flächen durch das Landratsamt Sigmaringen ein Handlungsbedarf bei altlastverdächtigen Flächen ergeben, so müssen die notwendigen Erkundungen vor Beginn der noch durchzuführenden Bau- oder Umgestaltungsmaßnahmen abgeschlossen sein, und eine Bewertung stattgefunden haben.
- Wird bei Baumaßnahmen auf Müllablagerungen gestoßen oder werden Verunreinigungen des Baukörpers bzw. des Bodens (z.B. unnatürlicher Geruch, Verfärbungen) festgestellt, ist umgehendst das Landratsamt Sigmaringen - Wasserwirtschaftsamt - zu verständigen.

Aufgestellt: 23.01.1998

Der Planverfasser

Arge
Architekturbüro
Zyschka, Jockers + Partner
Bremer Straße 46a
88512 Mengen
Tel. 07572/448 Fax 6739

Gebilligt vom: 01. 04. 98

Gemeinderat Herbertingen

Der Bürgermeister

Abt

